

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönberg

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl im Bereich der Gemeinde Schönberg am 06.05.2018

Auf der Grundlage des § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl im Wahlgebiet der Gemeinde Schönberg am 06.05.2018 auf.

Nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) ist das Wahlgebiet der Gemeinde Schönberg in **fünf** Wahlkreise eingeteilt. Der Gemeindewahl Ausschuss hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 die Wahlkreiseinteilung für die Gemeinde Schönberg beschlossen. Die Wahlkreiseinteilung wurde am 21.07.2017 in der Zeitung „Probsteier Herold“ öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §§ 8 Nr. 1 und 9 Abs. 2 Nr. 2 GKWG werden in jedem Wahlkreis 2 unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter und im Wahlgebiet Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt. Die Anzahl der insgesamt zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Gemeinde	Anzahl der Wahlkreise	Vertreter/innen gesamt	unmittelbare Vertreter/innen	Listenvertreter/innen
Schönberg	5	19	10	9

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge) können gemäß § 18 Abs. 1 GKWG

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen)
3. Wahlberechtigte

einreichen.

Listenvorschläge können nach § 18 Abs. 2 GKWG dagegen nur von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb eines Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf den Listenvorschlag ist nicht begrenzt (§ 18 Abs. 3 GKWG).

Innerhalb eines Wahlgebietes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenvorschlag benannt werden (§ 18 Abs. 4 GKWG).

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (§ 18 Abs. 5 GWG).

Wählbar ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 GWG, wer am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. im Wahlgebiet wahlberechtigt ist und
3. seit mindestens drei Monaten
  - a) in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder
  - b) sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar.

Wahlvorschläge sind schriftlich beim Gemeindevorsteher des Amtes Probstei unter folgender Adresse einzureichen:

Gemeinde Schönberg  
Der Gemeindevorsteher  
c/o Amt Probstei  
Knüll 4  
24217 Schönberg.

Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 19 GWG

**spätestens am Montag, den 12.03.2018 bis 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**

schriftlich eingereicht werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Maßgebend für die Form und den Inhalt der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Kreiswahlordnung. Diese können auf der Website

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/page/bssshoprod.psmi>

eingesehen werden. Die erforderlichen Unterlagen für die Wahlvorschläge können telefonisch unter der Rufnummer 04344/306-1300 oder vorzugsweise per E-Mail an

[stefan.gerlach@amt-probstei.de](mailto:stefan.gerlach@amt-probstei.de)

angefordert werden oder während der üblichen Dienststunden beim Amt Probstei, Knüll 4, 24217 Schönberg im Zimmer 112 abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die amtlichen Formulare auf einem Datenträger (CD) mit Dateien im Format PDF zur Verfügung gestellt werden.

Schönberg, 04.09.2017

**Gemeinde Schönberg  
Der Gemeindevorstand  
c/o Amt Probstei  
Knüll 4  
24217 Schönberg.**

**Peter Kokocinski**